

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

**per E-Mail: [poststelle-abb@t-online.de](mailto:poststelle-abb@t-online.de)**

Architekturbüro Dipl.- Ing. Christian Boos  
August- Bebel- Straße 43  
39435 Bördeau, OT Unseburg

Niederlassung Ost  
Magdeburger Str. 51  
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 997 00

F: +49 345 940 997 02

E: [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de)

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

60.21, 10.05.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-  
SRa/024/14/198,5

Name, Durchwahl

Sylvia Randt, -601

Datum

20.06.2023

**Bebauungsplan „Windenergieanlage Hohe Börde Süd-Ost“ Niederndodeleben  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1  
BauGB**

Sehr geehrte Frau Göricke,

im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlage Hohe Börde Süd-Ost“ Niederndodeleben der Gemeinde Hohe Börde nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (BAB) A 14 wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Vorentwurfs betrifft die BAB A 14, Richtungsfahrbahn Magdeburg, zwischen Betriebs-km 198,0 bis km 198,5.

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben zwei Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen und eine weitere Anlage mit Gesamthöhen bis ca. 261 m zu errichten. Daher hat die Gemeinde Höhe Börde den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“ gefasst.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes

**Geschäftsführung**

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**

Oliver Luksic

**Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/260/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Nach interner Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergehen zudem folgende Hinweise zu anbaurechtlichen Belangen im o.g. Geltungsbereich, bzw. im Bereich der BAB A 14:

**Planzeichnung:**

Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone sind in die Planzeichnung aufzunehmen und in der Legende entsprechend mit Verweis auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu bezeichnen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten insbesondere auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m einzuhalten.

Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage.

Die jeweils im südwestlichen und nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehenen Baufelder sind daher anzupassen, so dass sie, wie oben ausgeführt, außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone liegen.

**In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen:**

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes in etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen 2 und 14 besteht. Im Rahmen der Prüfung, ob eine bauliche

Anlage gemäß § 9 Abs. 3 FStrG zu versagen ist, weil dies insbesondere wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist, ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach unseren Einschätzungen können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur Bundesautobahn innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weisen wir darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um die Zustimmungsfähigkeit zu bejahen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Das maßgebliche Bauteil für die fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht zu gefährden, sollten die geplanten Windenergieanlagen bestenfalls folgenden Abstand zur Bundesautobahn aufweisen:

Radius des Rotorblattes + 100 m (Anbaubeschränkungszone) gemessen vom Fahrbahnrand. Die Anbaubeschränkungszone ist vom Überstreichen der Rotorblätter in der Drehbewegung freizuhalten.

Weiterhin dürfen Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Im Bereich der 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt § 9 Abs. 6 FStrG. In einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die § 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen und Anpflanzungen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
Sylvia Randt  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung